

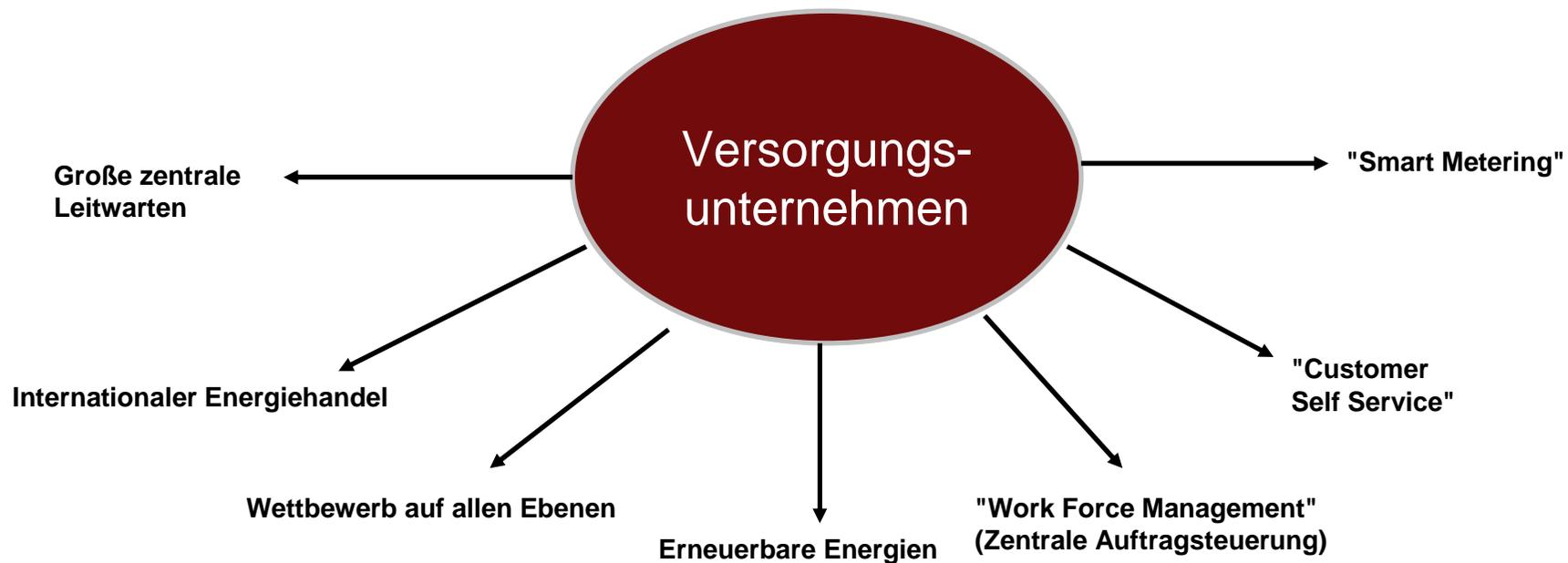
Vergabe der Stromkonzession

Hearing am 24. März 2011

Dr. Claus-Michael Allmendinger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Vorstand Rölf WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

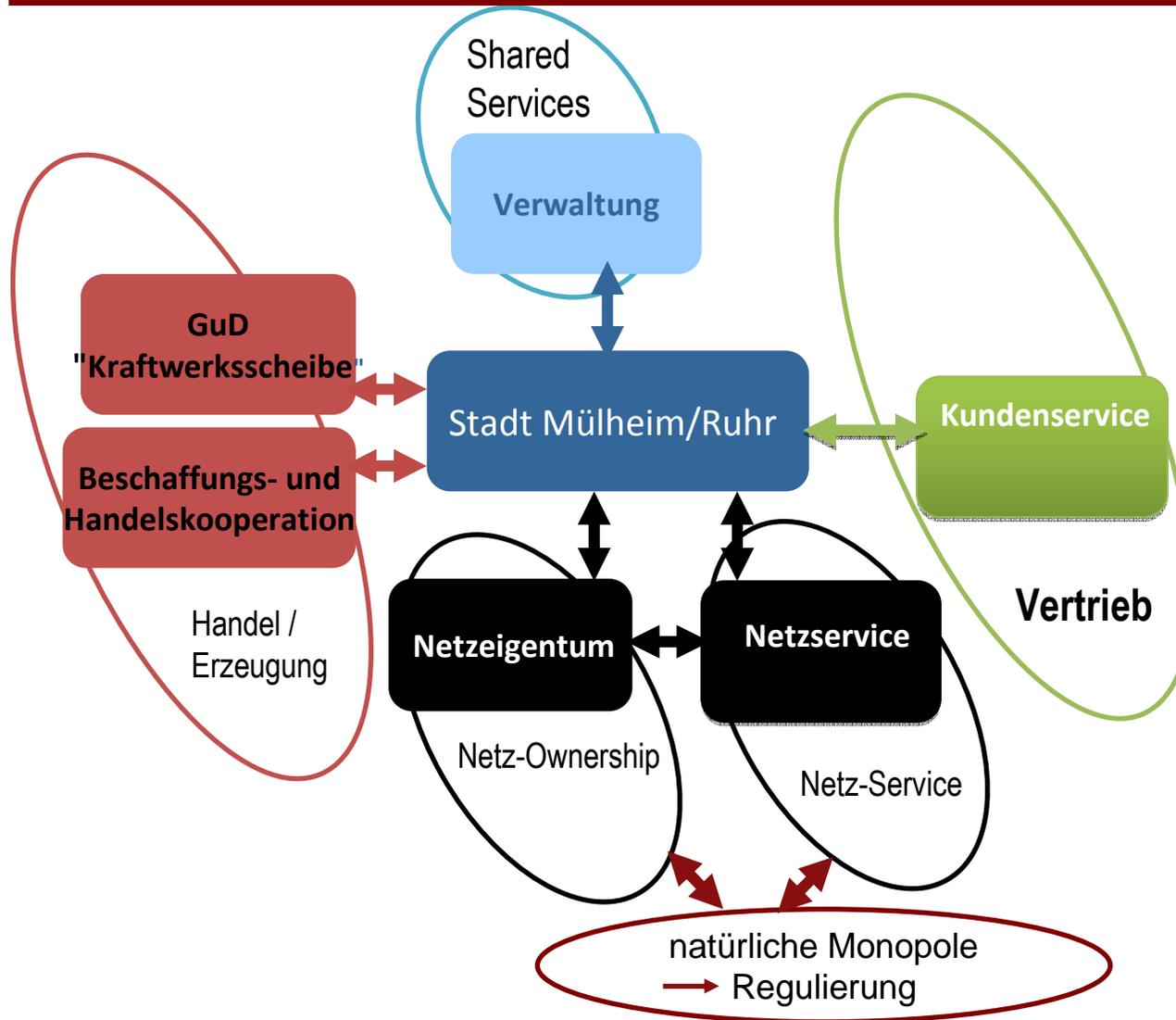
Die Versorgungsbranche erlebt einen Innovations- und Modernisierungsschub - ausgelöst durch staatliche Regulierung und Marktöffnung



Die Versorgungsbranche erlebt einen Innovations- und Modernisierungsschub - ausgelöst durch staatliche Regulierung und Marktöffnung

- ▶ Noch vor rd. 10 Jahren war das Geschäftsmodell der Stadtwerke stabil und neue Themen konnten nacheinander aufgegriffen werden.
- ▶ Heute besteht die Anforderung, zahlreiche wichtige Projekte gleichzeitig voranzutreiben.
- ▶ Wettbewerber treiben Modernisierung voran.
- ▶ Hohe Innovations- und Investitionsbedarf.
- ▶ bundesweiter Direktvertrieb von Energieprodukten über WEB-Plattformen führt zu volatilen Vertriebsmargen.
- ▶ Neue Zähl- und Kommunikationstechnologien im liberalisierten Zähl- und Messmarkt.

Auf Grund der Herausforderungen entlang der Wertschöpfungskette bleibt eine strategische Frage:

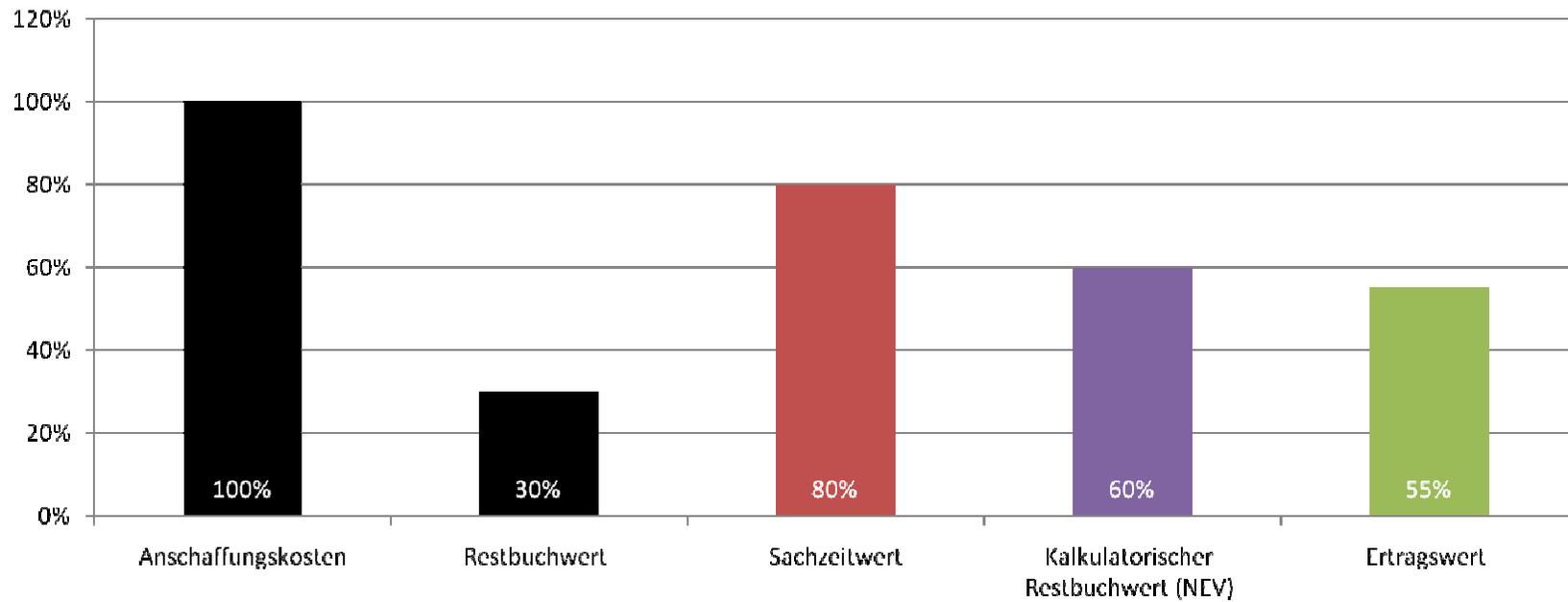


Was soll in Zukunft
der Wertschöpfungs-
kern sein ?

Risiken (I)

- Unsicherheit über Kaufpreis des Netzes:
 - i.d.R. sehen die Konzessionsverträge den Sachzeitwert vor.
 - Gilt das Kaufering-Urteil des BGH?

Netzbewertung



Risiken (II)

- Erlösobergrenzen für das Netzentgelt müssen wegen der Netzaufspaltung neu festgelegt werden (§ 26 Abs. 2 ARegV).
- Unsicherheit über die Entwicklung der Netzentgelte (EOG) auf Grund der Abhängigkeit von Festlegungen der Regulierer im Rahmen der ARegV.

Risiken (III)

- Technischer Zustand des Netzes ist unbekannt, Risiken aus dem laufenden Unterhalt des Netzes.
- Finanzierung des Erwerbes des Netzes führt zur Belastung des städtischen Haushalts.
- Entwicklung der Fremdkapitalzinsen.
- Ausbau Know-how der technischen Betriebsführung.
- Teure Investition in Abrechnungs-IT notwendig.
- Anschlusszwang für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und EEG-Anlagen (Biomasse, Wind, Fotovoltaik, Wasser).

Risiken (IV)

- Grundversorgung bleibt beim bisherigen Konzessionsinhaber (§ 3 Nr. 22 EnWG).
- Bevölkerungsschwund, mangelnde Verdichtung, Änderung der Kundenstruktur, Insolvenzen von Sonderkunden.

Stromkonzessionen sind gemäß den Anforderungen von § 46 Abs. 3 EnwG zu vergeben



Die Entscheidung der Stadt hat strikt und ausschließlich nach transparenten diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen. Eine kartellrechtswidrige Auswahlentscheidung durch die Berücksichtigung von Aspekten außerhalb des Konzessionsvertrages ist zu vermeiden. Gefahr des Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot des § 3 KAV.

Kriterien des Konzessionsvertrages

Wirtschaftlichkeit:

- Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt:
- Kaufpreis:

Vorteilhaftigkeit der Vertragsregelungen:

- Haftung:
- Baumaßnahmen:
- Endschaftsbestimmungen und Informationsrechte:

Wesentliche Inhalte des Konzessionsvertrages

- ✓ Konzessionsabgabe (z.B.: Höhe, Prüfung)
- ✓ Kommunalrabatt
- ✓ Baumassnahmen (z.B.: Jahresplanung und Abstimmung mit Stadt, Erdverkabelung, Informationspflichten, Bauabnahmen, Gewährleistung, Planwerk, Erneuerungstermine, Regelung Umleitungsverkehre)
- ✓ Änderung der Versorgungsanlagen (z.B. Kostentragung, Erneuerungstermine, klare Kostenübernahme- und Beteiligungsregelungen)
- ✓ Aufbau Netzintelligenz (Reduzierung Netzverluste)
- ✓ Vertragsdauer und Informationspflichten vor Ablauf des Vertrages, Weiterzahlung Konzessionsabgabe, Pflege des Netzes bis zur Neuvergabe.
- ✓ Übernahme des Energieversorgungsnetzes (z.B. Wertermittlung, Entflechtungs- und Einbindungskosten) am Ende des Konzessionsvertrages.

Nicht erlaubte Inhalte des Konzessionsvertrages

- ✓ Übernahme von kommunalen Einrichtungen zu marktüblichen Konditionen.
- ✓ Zahlungen zu hoher Miete für die Nutzung kommunaler Gebäude oder Betriebsvorrichtungen.
- ✓ Vergabe von besonders günstigen Darlehen an die Kommune.
- ✓ Direktzahlungen an die Kommune.
- ✓ Vorgaben zum Strommix.
- ✓ Zahlungen über die Konzessionsabgabe hinaus (z.B. Garantiedividenden - **umstritten** -).
- ✓ Ausbau der Erneuerbaren Energien und dezentralen Erzeugungsstrukturen und regelmäßige Berichtspflichten darüber - **umstritten** -.

Handlungsoptionen bei auslaufendem Konzessionsvertrag

